

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses vom Dienstag, 06.05.2025

TOP 5

Beschluss über den 13. Nachtrag zur Abwassergebührensatzung (AwGS)

vom 06.02.2018, zuletzt geändert durch Nachtrag Nr. 12

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S 682), zuletzt geändert am 9.10.2024 und der §§ 50, 50a Abs. 4, 131,132 Abs. 4 des Saarl. Wassergesetzes -SWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004, (Amtsbl. S.1994), zuletzt geändert durch den Artikel 173 vom 08.12.2021 (Amtsbl. S. 2629) und der §§ 1, 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

Wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2025 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und einer Gebühr für die Abwasserabgabe in der Gemeinde Wadgassen, AwGS (12. Nachtrag) wie folgt geändert:

Die Gebühr wird, um die gesetzlichen Vorgaben der Kostendeckung bei der Abwassergebühr einzuhalten, von derzeit

5,05 EUR je Kubikmeter auf 6,25 EUR rückwirkend zum 01.01.2025, festgesetzt.

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlagen wird jährlich gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz -KAG- berechnet.
Dieser Nachtrag zur Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der vorherige Gebührensatz außer Kraft.

Wadgassen, den 27.05.2025

Der Bürgermeister

Sebastian Greiber

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.